

Stefan Rudolph
Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Kurze Straße 2
37133 Friedland/Reckershausen

Tel.: 05504 949469

Stefan Rudolph, Kurze Str. 2, 37133 Friedland

Herrn
Michael Preis
Im Alten Dorfe 22
37079 Göttingen-Holtensen

LNr / KNr: 1823.000
Lage: EG, Erdgeschoss, Erdgeschoss
Anlagennummer: F-01

Betreiber, soweit nicht mit Anschrift identisch

Name

Straße
Im Alten Dorfe 22

Ort
37079 Göttingen-Holtensen

Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümergebaut Mehrfamilienhaus
 Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus Sonstiges Gebäude:

Art der Anlage: Bestandsanlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/Fernheizung Wärmepumpe
Nennwärmeleistung in kW: 20 Errichtungsjahr: 2004 Brennstoff: Erdgas (öffentliche Gasversorgung)

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs. 1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und |
| <input type="checkbox"/> | die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, sofort [§ 72 Abs. 1 GEG]. |
| <input type="checkbox"/> | die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2]. |
| <input type="checkbox"/> | Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG]. |
| <input type="checkbox"/> | Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG]. |
| <input type="checkbox"/> | Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG]. |
| <input type="checkbox"/> | Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG]. |
| <input type="checkbox"/> | Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG]. |
| <input type="checkbox"/> | Es ist ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Abs. 4 und 5 GEG eingebaut [§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GEG]. |
| <input type="checkbox"/> | Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit bis zum 30. September 2021 [§ 97 Abs. 4, § 61 Abs. 2 GEG]. |

Erläuterung:

- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.
 Die vorgefundenen Mängel sind bis zum zu beheben

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

12.07.2022

Datum, Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/in

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger als beliehene(r)
 Unternehmer(in)¹
Stefan Rudolph
 Kurze Straße 2
 37133 Friedland/Reckershausen

Tel.: 05504 949469
 bsfm-rudolph.stefan@t-online.de

Stefan Rudolph, Kurze Str. 2, 37133 Friedland

Herrn Michael Preis
 vertreten durch
 Stadt Göttingen
 z.H. Herrn Bock FB Ordnung
 Hiroshimaplatz 1-4
 37083 Göttingen

| | |
|---|------------------|
| Bezirksnummer: | GÖ 405 |
| Datum: | 12.07.2022 |
| Feuerstättenbescheid Nr.: | 1823.000 - 4 - 1 |
| Objektnummer: | 1823.000 |
| Nächste Feuerstättenschau: | 2026 |
| Liegenschaft | |
| Im Alten Dorfe 22 37079 Göttingen-Holtensen | |
| Eigentümer der Liegenschaft | |
| Michael Preis Im Alten Dorfe 22 37079 Göttingen-Holtensen | |

Feuerstättenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. hiermit setze ich fest, dass Sie an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der dort genannten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb des hierfür angegebenen Zeitraums zu veranlassen und durchführen zu lassen haben:

| Nr. | Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage) | 1. Zeitraum | 2. Zeitraum | 3. Zeitraum | 4. Zeitraum | Auszuführende Arbeiten / Rechtsgrundlage |
|-----|---|-------------------------------|---------------------------|---------------------------|-------------|--|
| 1 | Abgasleitung des Gas-Umlaufwasserheizers (Erdgeschoss) | 01.05. bis 31.07.* | – | – | – | 1x jährlich Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 3.1 |
| 2 | Abgaswege des Gas-Umlaufwasserheizers (Erdgeschoss) | 01.05. bis 31.07.* | – | – | – | 1x jährlich Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 3.1 |
| 3 | Gas-Umlaufwasserheizer (Erdgeschoss) | 01.05. bis 31.07. 2022* | 01.05. bis 31.07. 2024 | 01.05. bis 31.07. 2026 | – | alle zwei Jahre Messung gem. 1. BlmSchV § 15 Abs. 3 |

Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.
 Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im Jahr 2022 schon durchgeführt.

Bemerkungen zum Konkretisieren der festgesetzten Arbeiten (Inhaltsbestimmungen):

2. Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

Begründung:

Zu 1.:

Die Festsetzungen in diesem Feuerstättenbescheid beruhen auf § 14a des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)²

Bei der von mir durchgeführten Feuerstättenschau wurde festgestellt, dass in der oben genannten (o.g.) Liegenschaft die oben näher bezeichneten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der Verordnung

¹ = **Träger öffentlicher Verwaltung** gemäß § 8 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26.11.2008 (SchfHwG - BGBl. I S. 2242), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] Teil I S. 2495) und damit "**Behörde**" nach § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (NVwVfG - Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Nds.GVBl.] 1976, S. 311).

² vom 26. November 2008 (SchfHwG – BGBl. I S.2242), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist.

Feuerstättenbescheid Nr. 1823.000 - 4 - 1 vom 12.07.2022

über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)³ und nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)⁴ zu kehren, zu überprüfen und / oder zu überwachen. Aufgrund dessen ist das Ausführenlassen der o.g. Schornsteinfegerarbeiten erforderlich, wie sie sich im Einzelnen konkret aus den Vorgaben der zu den o.g. Nummern und Anlagen jeweils genannten Rechtsgrundlagen ergeben.

Nach § 1 Abs. 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer dazu verpflichtet, die festgesetzten Arbeiten durch einen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SchfHwG hierfür in Betracht kommenden Schornsteinfegerbetrieb fristgerecht / innerhalb der vorgegebenen Zeiträume ausführen zu lassen.

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Der Zeitraum / die Zeiträume, innerhalb dessen / derer die auszuführenden Arbeiten von Ihnen zu veranlassen und durchzuführen zu lassen sind, beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Durchführens der festgesetzten Maßnahmen nach meinen Ermittlungen aufgrund den o.g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde.

Hinweise auf die Rechtslage:

- Das fristgerechte Durchführen der o.g. Arbeiten ist mir von Ihnen, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein **Formblatt** (s. Anlage 2 der KÜO), das Ihnen von dem/der die Arbeiten ausführenden Schornsteinfeger/-in wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt zu übergeben oder in Ihrem Auftrag direkt **an mich zu übermitteln** ist, **innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweils festgesetzten Zeitraums** nachzuweisen. Verantwortlich für das Übermitteln der Formblätter an mich bleiben in jedem Falle Sie. Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt zugegangen ist.
- Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau (siehe oben). Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt.
- Nach § 1 Abs.2 SchfHwG sind mir Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen **unverzüglich** mitzuteilen. Unverzüglich heißt, ohne ein schuldhaftes Verzögern Ihrerseits - was wiederum bedeutet, dass **Sie im Regelfall sofort** die Initiative ergreifen müssen, um mir Veränderungen, z.B. im Heizverhalten, anzuzeigen, damit die Betriebs- und Brandsicherheit auch künftig gewährleistet ist. Mitzuteilen ist hiernach auch das dauerhafte Stilllegen einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Zu 2.:

Die Gebührenrechnung hat Ihre Grundlage in § 20 SchfHwG. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen:

Bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger Stefan Rudolph, Kurze Straße 2, 37133 Friedland

Hinweise zur Wirkung des Klageerhebens und zum vorläufigen Rechtsschutz:

- Das Klageerheben hat nach § 14a Abs. 5 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung; d.h., auch wenn Sie klagen, müssen Sie den Festsetzungen dieses Bescheides dennoch Folge leisten.
- Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aber gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁵ bei dem o.g. Verwaltungsgericht beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

12.07.22

Datum

Unterschrift

³ vom 16.6.2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740)

⁴ vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist

⁵ vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist